

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/6268 –**

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (... StrÄndG)**

#### **A. Problem**

Das geltende Recht stellt nicht in ausreichendem Umfang geeignete Instrumente zur Verfügung, die potenziell kooperationsbereiten Tätern einen Anreiz bieten, Hilfe zur Aufklärung und Verhinderung von Straftaten (Aufklärungs- und Präventionshilfe) zu leisten. Die Berücksichtigung dieser Hilfe als Nachtatverhalten im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) ist zwar möglich, bietet jedoch für den Täter nur einen begrenzten Kooperationsanreiz, da keine Strafraumverschiebung erfolgt und für den Betroffenen das Ausmaß der Vergünstigung nur schwer vorhersehbar ist; Letzteres gilt auch für die Möglichkeit, im Einzelfall – und zudem beschränkt auf bestimmte Delikte – eine solche Hilfe durch die Annahme eines minder schweren Falles oder über die Anwendung des § 153 ff. der Strafprozessordnung (StPO) zu honorieren. Die wenigen expliziten Regelungen des geltenden Rechts zur Aufklärungs- und Präventionshilfe sind ebenfalls auf einzelne Deliktsbereiche beschränkt (§ 129 Absatz 6 Nummer 2, auch i. V. m. § 129a Absatz 7, § 261 Absatz 10 StGB; § 31 des Betäubungsmittelgesetzes – BtMG).

Für kooperationsbereite Straftäter – insbesondere aus den Deliktsbereichen des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, einschließlich der schweren Wirtschaftskriminalität –, die durch ihre Angaben wesentlich zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten beitragen, die wegen ihrer häufig konspirativen Begehungsweise ansonsten nur schwer aufklärbar sind, soll deshalb die Möglichkeit einer konkret bestimmten Strafmilderung und des Absehens von Strafe geschaffen werden, und zwar grundsätzlich unabhängig davon, welche Art von Straftat sie selbst begangen haben.

Der Entwurf schlägt eine allgemeine Strafzumessungsvorschrift vor, die eine strafrahmenverschiebende Milderung und in bestimmten Fällen ein Absehen von Strafe ermöglicht, wenn der Täter einer nicht der einfachen Kriminalität zuzurechnenden Straftat Aufklärungs- oder Präventionshilfe in Bezug auf eine Tat der Schwerstkriminalität oder der mittelschweren Kriminalität leistet, für die tendenziell ein Ermittlungsdefizit des Staates zu beklagen ist. Dieser Kreis der Delikte soll durch eine Bezugnahme auf den Straftatenkatalog des § 100a StPO umschrieben werden. Zugleich werden – nicht abschließend – Kriterien auf-

geführt, an denen sich das Gericht bei der Entscheidung über die Gewährung einer Strafmilderung oder das Absehen von Strafe zu orientieren hat und die auch dem potenziellen „Kronzeugen“ aufzeigen, welche Umstände für eine etwaige Honorierung seiner Angaben bedeutsam sind.

Um Missbrauch vorzubeugen, insbesondere die Nachprüfung der Angaben des „Kronzeugen“ auf ihren Wahrheitsgehalt zu erleichtern, sind Strafmilderung und Absehen von Strafe ausgeschlossen, wenn er sein Wissen erst offenbart, nachdem die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 207 StPO) gegen ihn beschlossen worden ist. Dies soll auch die verfahrensrechtliche Behandlung entsprechender Angaben in der Hauptverhandlung erleichtern. Darüber hinaus werden die Strafdrohungen für das Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB) und die falsche Verdächtigung (§ 164 StGB) für diejenigen Täter ausgeweitet und angehoben, die sich durch unwahre Angaben eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe erschleichen wollen.

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6268 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 13. Mai 2009

**Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)**  
Berichterstatter

**Joachim Stünker**  
Berichterstatter

**Dr. Peter Danckert**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Sevim Dağdelen**  
Berichterstatterin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Joachim Stünker, Dr. Peter Danckert, Jörg van Essen, Sevim Dağdelen und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/6268** in seiner 120. Sitzung am 24. Oktober 2007 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6268 in seiner 95. Sitzung am 13. Mai 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 83. Sitzung am 16. Januar 2008 und in seiner 126. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten und beschlossen, zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die in seiner 133. Sitzung am 25. März 2009 stattgefunden hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht	Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Rechtswissenschaft, Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie
Dr. Alfred Dierlamm	Rechtsanwalt, Wiesbaden
Christoph Frank	Oberstaatsanwalt, Deutscher Richterbund e. V., Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Bundesgeschäftsstelle, Berlin
Dr. Ferdinand Gillmeister	Rechtsanwalt, Freiburg im Breisgau
Prof. Dr. Florian Jeßberger	Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Lichtenberg, Professur für Internationales Strafrecht und Strafrechtsvergleichung
Dr. Stefan König	Rechtsanwalt, Vorsitzender des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins (DAV) e. V., Berlin
Dr. Jérôme Lange	Richter am Amtsgericht, Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Saarbrücken
Dr. Jens Peglau	Richter am Oberlandesgericht Hamm.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 133. Sitzung des Rechtsausschusses vom 25. März

2009 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 141. Sitzung am 13. Mai 2009 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** empfahlen dem Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf ohne Änderungen anzunehmen.

Die in der Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses am 25. März 2009 teilweise angeführten grundsätzlichen Bedenken gegen eine „Kronzeugenregelung“ erachteten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD nicht als durchgreifend. Zu den verfassungsrechtlichen Aufgaben des Rechtsstaats gehöre es, gerade schwere Straftaten aufzuklären und zu verhindern. Hierzu diene die vorliegende Regelung. Auch das Legalitätsprinzip bleibe bei der rein materiell-rechtlichen Regelung unberührt. Wie bisher könne nur das Gericht über eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe aufgrund einer geleisteten Aufklärungs- oder Präventionshilfe entscheiden und wie bisher müsse auch ein Gericht im Ermittlungsverfahren einer darauf beruhenden Einstellung zustimmen. Dabei müsse die Entscheidung weiterhin maßgeblich die Schwere der Tat und die Schuld des „Kronzeugen“ berücksichtigen, wobei zur Vermeidung unangemessen niedriger Strafen der mögliche Strafnachlass zudem klar begrenzt werde (bei Mord könne höchstens eine Absenkung auf zehn Jahre Freiheitsstrafe erfolgen; ein Absehen von Strafe könne nur bei einer ansonsten verwirkten Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren erfolgen). Es liege auch kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Zum einen könnten Angaben von Tätern der einfachen Kriminalität, bei denen eine Milderung ohnedies keiner Absenkung der Mindeststrafandrohung bedürfe, weiterhin nach der allgemeinen Vorschrift des § 46 StGB strafmildernd berücksichtigt werden, zum anderen mache der Entwurf die Anwendbarkeit der Regelung auch nicht von der Art der Tat des „Kronzeugen“ oder ihrer besonderen Schwere abhängig (vgl. Drucksache 16/6268, S. 10). Um die – nicht zu bestreitende – Gefahr von Falschbelastungen zu mindern, würden schließlich im Vergleich zu früheren Regelungen zusätzliche Vorkehrungen getroffen: Die Aussage des „Kronzeugen“ müsse vor Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgen, um ihre Stichhaltigkeit besser überprüfen zu können, und die Strafandrohungen bei diesbezüglichen Falschaussagen würden erweitert.

Auch soweit zum Teil an der konkreten Ausgestaltung des Regierungsentwurfs Kritik geübt werde, sahen die Fraktionen der CDU/CSU und SPD keinen Änderungsbedarf. Insbesondere habe in den kritischen Ausführungen einzelner Sachverständiger zum breiten Anwendungsbereich der Regelung kaum Berücksichtigung gefunden, dass § 46b StGB-E keine zwingende Strafmilderung vorsehe. Vielmehr stehe die Anwendung der Straffrahmenverschiebung im

Erkennen des Gerichts, das bei seiner Entscheidung nach § 46b Absatz 2 StGB-E insbesondere den Wert der Aufklärungs- oder Präventionshilfe zur Schwere der eigenen Straftat und Schuld des „Kronzeugen“ ins Verhältnis zu setzen habe. Es erscheine vor diesem Hintergrund fernliegend, dass die Vorschrift – wie von einigen Sachverständigen angeführt – zu unbilligen und dem Opfer nicht vermittelbaren Ergebnissen führen solle, wenn die aufgeklärte Tat im Vergleich zur begangenen Tat deutlich weniger schwer wiege. Gerade in diesen Fällen eines erheblichen Ungleichgewichts könne die Anwendung der „Kronzeugenregelung“ aufgrund der Vorgaben des § 46b Absatz 2 Nummer 2 StGB-E gänzlich ausscheiden; aus demselben Grund trage auch der Einwand nicht, § 46b StGB-E führe bei Mordtaten mit besonderer Schuldschwere zu unvertretbaren Ergebnissen (zu beiden Fallgruppen vgl. bereits Drucksache 16/6268, S. 13). Auch soweit in der Anhörung in der Regelung zur Präventionshilfe (§ 46b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB-E) ein Wertungswiderspruch zur Strafbarkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 StGB) gesehen worden sei, trage dies der Bedeutung des § 46b Absatz 2 StGB-E nicht hinreichend Rechnung. Bei der Ausübung seines entsprechenden Ermessens werde das Gericht neben der Schuld des Täters auch zu berücksichtigen haben, ob der Täter mit seiner Offenbarung im Kern „nur“ seine gesetzliche Aufklärungspflicht erfülle und daher nur eine geringere oder womöglich gar keine Strafmilderung verdient habe; dieser flexible Ansatz erscheine auch sinnvoller als eine generelle Ausschlussregelung, da ansonsten § 46b StGB-E sein Ziel, gerade für die Verhinderung schwerer Straftaten einen zusätzlichen Anreiz zu bieten, nicht erreichen könne. Schließlich greife auch der Einwand, die Anwendung des § 46b StGB-E könne dazu führen, dass die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung unterschritten werden müssten, nicht durch. Ohnedies führe bei den vorrangig für die Anordnung der Sicherungsverwahrung in Frage kommenden schweren Sexual- und Gewaltstraftaten eine Verringerung der Strafrahmenobergrenze nach § 46b Absatz 1 StGB-E in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 StGB auf drei Viertel des ansonsten angedrohten Höchstmaßes in der Regel nicht dazu, dass dieses unter die für die Anordnung der Sicherungsverwahrung erforderlichen Mindeststrafen von zwei, drei bzw. fünf Jahren Freiheitsstrafe absinke (so seien z. B. alle in § 66b Absatz 2 StGB genannten Verbrechen mit einer Höchststrafe von mindestens zehn Jahren und die in § 66 Absatz 3 StGB genannten Delikte ganz überwiegend mit einer Höchststrafe von mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht).

Die **Fraktion der SPD** führte ergänzend aus, der Gesetzentwurf zur „Kronzeugenregelung“ habe ebenso wie der zur Verständigung im Strafverfahren eine lange Geschichte. Sie begrüße die nun gefundene Regelung, nachdem sie ursprünglich der Meinung gewesen sei, eine solche Vorschrift sei nicht erforderlich. Zu Zeiten der rot-grünen Koalition sei die Geltungsdauer der auf terroristische Straftaten bezogenen Regelung ausgelaufen und nicht verlängert worden. In den daran anschließenden Beratungen sei aber deutlich geworden, dass in der Praxis für die Bereiche der organisierten Kriminalität und des Terrorismus eine Regelung erforderlich sei. Mit der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** habe jedoch über diese Fragen keine Einigung erzielt werden können. Als Ergebnis der konstruktiven Beratungen mit der

Fraktion der CDU/CSU liege nun ein Regelungsentwurf vor, der den schon seinerzeitigen Vorstellungen der Fraktion entspreche. Der Entwurf suche einen vernünftigen Mittelweg, auch zu den Vorstellungen der Fraktion der CDU/CSU, die eine weiter gehende Regelung erstrebt habe.

Vorgesehen sei, eine Strafzumessungsregelung als Kann-Vorschrift in das Strafgesetzbuch (StGB) zu implementieren. Man habe sich nach Auswertung der Stellungnahmen in der Anhörung gegen bereichsspezifische Regelungen entschieden.

Es sei wünschenswert, im Plenum des Deutschen Bundestages zu den Gesetzentwürfen zur „Kronzeugenregelung“, zur Verständigung im Strafverfahren und zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten eine verbundene Debatte zu führen. Die Gesamtbetrachtung dieser Entwürfe werde ein klares Bild der Kriminalpolitik der großen Koalition zeichnen und verdeutlichen, dass sie so viel Sicherheit wie nötig bei größtmöglicher Schonung der Bürger- und Beschuldigtenrechte erstrebe.

Die „Kronzeugenregelung“ sei keine Spielart der Verständigung im Strafverfahren, sondern diene der Verhinderung oder Aufklärung schwerer Straftaten. Wer sich erst in der Hauptverhandlung etwas „verdienen“ wolle, müsse das auf eine andere Art und Weise tun. Deshalb sei es wichtig, dass der vorliegende und der Gesetzentwurf zur Verständigung im Strafverfahren zusammen verabschiedet würden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, man habe mit § 31 BtMG gute Erfahrungen gemacht. Diese Vorschrift berge jedoch wie § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB die Gefahr, dass derjenige, der eine hohe Strafe zu erwarten habe, um sich zu entlasten, etwas angebe, was nicht der Wahrheit entspreche. Das zu bewerten, sei indes Aufgabe der Gerichte. Da man im Bereich der schweren Kriminalität auf die Kooperationsbereitschaft der Beschuldigten angewiesen sei, wolle man die allgemeine „Kronzeugenregelung“ trotz der damit in der Praxis verbundenen Probleme in das StGB einführen.

Dass § 46b Absatz 3 StGB-E eine Strafmilderung nach Eröffnung der Hauptverhandlung ausschließe, diene der Überprüfung der Aussage des „Kronzeugen“.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte daran, die rot-grüne Koalition habe die „Kronzeugenregelung“ auslaufen lassen, weil sie in der Praxis eher negative Resultate erbracht habe und der dort vorgesehene „Deal mit dem Mörder“ nicht mehr erwünscht gewesen sei. Es sei deshalb im nun vorliegenden Entwurf ebenfalls nicht nachvollziehbar, dass die absolut angedrohte lebenslängliche Freiheitsstrafe für Mord (§ 211 StGB) in einer nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung der Beschuldigten nur für den „Kronzeugen“ in Frage gestellt werde. Die eigentliche Bedeutung liege nur in diesem Deliktsbereich, weil bei allen anderen Delikten bereits heute die Aufklärungs- und Präventionshilfe des Angeklagten als Nachtatverhalten im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB Berücksichtigung finden könne und in der täglichen Praxis der Gerichte auch finde. Die Lösung für das Problem der Milderung der teilweise als zu hoch empfundenen lebenslangen Strafandrohung für Mord habe die Fraktion stets im Bereich des § 211 StGB erstrebt, indem dort – z. B. in den Haus tyrannenfällen – minder schwere Fälle mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht werden. Eine solche Regelung solle nicht der

Rechtsprechung, die einige zutreffende Kriterien aufgestellt habe, überlassen bleiben, sondern durch den Gesetzgeber getroffen werden. Auf einen in der Strafandrohung neu justierten Mordtatbestand könne dann § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB Anwendung finden. Die nun für den wegen Mordes zu verurteilenden Beschuldigten vorgesehene Regelung sei auch deshalb problematisch, weil sich ein solcher Beschuldigter viele Aussagen einfallen lassen werde, um die lebenslange Freiheitsstrafe zu verhindern.

Höchst problematisch sei, dass der Beschuldigte eine Strafmilderung auch für Aussagen zu Straftaten erhalten könne, die keinen Zusammenhang mit der angeklagten Tat hätten. Diese Ausweitung gegenüber § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB verletze den Grundsatz der schuldangemessenen Strafe. Es werde nämlich die Möglichkeit geschaffen, dass ein Beschuldigter eine schuldunangemessen niedrige Strafe nur deshalb erhalte, weil er Aussagen zu Taten mache, die mit der angeklagten Tat nichts zu tun hätten. Dieses Problem hätten die Sachverständigen in der Anhörung deutlich angesprochen.

Dass § 46b Absatz 3 StGB-E sämtliche Strafmilderungsmöglichkeiten des Absatz 1 – also auch für zeitige Freiheitsstrafen – nach Eröffnung des Hauptverfahrens ausschließe, gehe an der Praxis vorbei. Es sei unvernünftig und nicht nachvollziehbar, dass der Angeklagte, der sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder unter dem Eindruck der

Hauptverhandlung zur Aufklärungs- und Präventionshilfe entschieße, nicht in den Genuss der Strafmilderungsmöglichkeit komme. Manche Verfahren dauerten Wochen oder Monate. Hier könne – ganz im Sinne der Gesetzesbegründung – selbstverständlich die Stichhaltigkeit einer am zweiten oder dritten Verhandlungstag gemachten Aussage eines „Kronzeugen“ überprüft werden, zumal diese Überprüfung je nach Aussage unterschiedlich komplex sei.

Die Notwendigkeit einer allgemeinen „Kronzeugenregelung“ könne ebenso wie die Berechtigung und der Erfolg der „Kronzeugenregelung“ in § 31 BtMG Gegenstand einer langen Diskussion sein. Die Bewertung sei eine Frage des Standpunkts. Es stelle sich die Frage, ob nicht die Möglichkeit der Bewertung des Nachtatverhaltens i. S. d. § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB ausreichend sei.

Die vorgeschlagene, nicht befristete „Kronzeugenregelung“ leide an schwerwiegenden Mängeln und vermittele zudem in der Öffentlichkeit ein falsches Bild, so dass die Fraktion den Gesetzentwurf ablehnen werde.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich diesen Ausführungen an und wies auf die divergierenden Auffassungen der Sachverständigen zur Frage der bereichsspezifischen oder allgemeinen „Kronzeugenregelung“ hin. Sie werde dem Entwurf insbesondere deshalb nicht zustimmen, weil er mit der Aufgabe der Konnexität zwischen der angeklagten Tat und der Aussage des Beschuldigten zu weit gehe.

Berlin, den 13. Mai 2009

**Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)**  
Berichterstatter

**Joachim Stünker**  
Berichterstatter

**Dr. Peter Danckert**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Sevim Dağdelen**  
Berichterstatterin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter



